

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 2. NOVEMBER 1949

NUMMER 87

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 10. 1949, Ausbildungsbeihilfen an Fachschüler für den gehobenen vermessungstechnischen oder kartographischen Dienst. S. 1009. — RdErl. 26. 10. 1949, Zum Art. 7 des Gesetzes Nr. 1 der Hohen Alliierten Kommission v. 21. 9. 1949 S. 1009.

B. Finanzministerium.

Bek. 28.10.1949, Rückerstattung von Organisations-Vermögen. S. 1009.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. II/C 12/49 v. 13. 10. 1949, Änderung der Anordnung Kohle Nr. 1/49; hier: Aufhebung der Brennholzbewirtschaftung. S. 1010. — RdErl. Nr. 21/49 v. 22. 10. 1949, Gewerbezulassung für Ausländer. S. 1011.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 10. 1949, Fürsorgeleistungen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz. S. 1011.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei

Berichtigung. S. 1012.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausbildungsbeihilfen

an Fachschüler für den gehobenen vermessungstechnischen und kartographischen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1949 —
I 128—25 Nr. 2128/49

Zur Behebung von Zweifeln teile ich im Nachgang zu meinem RdErl. vom 28. 3. 1949 — II D—2/5240/49 (MBI. NW. S. 397) — mit, daß eine Ausbildungsbeihilfe nur an Fachschulpraktikanten gezahlt werden kann. Angestellten, die am Stichtage, dem 30. April 1948, im Dienst standen und später eine Fachschule besuchen, kann eine Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt werden.

— MBI. NW. 1949 S. 1009.

Zum Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1 der Hohen Alliierten Kommission vom 21. September 1949

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1949 —
Abt. I — Just./2254/49

Es wird auf Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1 der Hohen Alliierten Kommission vom 21. September 1949 (Amtsblatt Nr. 1 der H. A. K.) hingewiesen. Danach sind alle deutschen staatlichen und kommunalen Stellen verpflichtet, das Amtsblatt der H.A.K. zu halten und es ihrem Personal und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

— MBI. NW. 1949 S. 1009.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisations-Vermögen

Bek. d. Finanzministers v. 28. 10. 1949 — LA/III D/3/3005 —
2655/2, Tgb.-Nr. 10518

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betr. Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 4. November 1949, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6A, statt.

Verhandelt und entschieden wird über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte:

1. Stadtgemeinde Hitdorf (Rhld.), Baugrundstück in Hitdorf, Parkstraße, eingetragener Eigentümer: NSV.,
2. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Holthausen-Huxel, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Mobilien, eingetragener Eigentümer: Schützengesellschaft Holthausen-Huxel e. V.,
3. St. Peter und Paul-Schützenbruderschaft Eslohe, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Mobilien, eingetragener Eigentümer: Schützenbruderschaft Eslohe,
4. Heimatschutzverein Grevenbrück e. V., Schützenvereinshaus in Förde, Haus Nr. 122, nebst Mobilien, eingetragener Eigentümer: Schützenverein e. V., Förde,
5. St. Vitus Schützenbruderschaft Messinghausen 1835, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Mobilien, eingetragener Eigentümer: Schützenverein Messinghausen e. V.,
6. St. Ludgerus Schützenbruderschaft Ober-Alme, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Mobilien, eingetragener Eigentümer: Schützenverein Ober-Alme e. V.,
7. Heimatschutzverein Meggen i. Westf. e. V., bebautes Grundstück in Meggen, Haus Nr. 81, eingetragener Eigentümer: Meggener Schützenverein e. V., Meggen.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBI. NW. 1949 S. 1009.

C. Wirtschaftsministerium

Änderung der Anordnung Kohle Nr. 1/49; hier: Aufhebung der Brennholzbewirtschaftung

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II/C 12/49
v. 13. 10. 1949 — II/C 1 b/3

Anliegend übersende ich Ihnen Abdruck der Anordnung zur Änderung der Anordnung Kohle Nr. 1/49 — Aufhebung der Brennholzbewirtschaftung — (Anordnung Kohle Nr. II/49) der Verwaltung für Wirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.¹⁾

Die Verwaltung für Wirtschaft erklärt hierzu, daß die tatsächlichen Verhältnisse die Bewirtschaftung des

¹⁾ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VFW. Nr. 16/49 v. 15. 9. 1949.

Brennholzes längst überholt hätten, da Brennholz zur Zeit in jeder beliebigen Menge frei gekauft werden könne. Sie stellt aber gleichzeitig fest, daß der Hausbrandplan 1949/50 durch die Änderung der Brennholzbewirtschaftung nicht berührt werde und daß die bisherigen Brennholzanteile der einzelnen Länder — damit verständlicherweise auch diejenigen der einzelnen Kreise innerhalb der Länder — unverändert bleiben müßten, weil ein Ersatz in Kohle nicht möglich sei.

An die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen,
Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,
Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1010.

Gewerbezulassung für Ausländer

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 21/49 v. 22. 10. 1949 —
I/A 6 c — 00/128

Auf die Richtlinien für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen über die Registrierung von Ausländern (Runderlaß des Innenministers vom 30. Juli 1949, MBl. NW. S. 874) wird hingewiesen.

Entsprechend der Ausländer-Polizeiverordnung und den vorgenannten Richtlinien ist in Zukunft eine Gewerbe-genehmigung an einen Ausländer erst dann auszuhändigen, wenn er die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage C zum vorgenannten Runderlaß vorlegt, daß er in der Ausländerkartei des zuständigen Ausländeramtes ordnungsgemäß eingetragen ist.

Die gemäß § 12 der GO. erforderliche Genehmigung für die Zulassung einer ausländischen juristischen Person zum Gewerbebetrieb wird bis auf weiteres durch die Vorlage der obengenannten Ausländerregistrierungsbescheinigung ersetzt, die nach Ziff. A 1 der Richtlinien an die Stelle der Aufenthaltsgenehmigung tritt.

Eine Mitteilung der Anträge von Ausländern auf Gewerbe-genehmigung an die Verwaltung für Wirtschaft oder eine andere Zentralstelle ist nicht mehr erforderlich.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1011.

G. Sozialministerium

Fürsorgeleistungen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 10. 1949 — III A 1

Untenstehend sende ich Abschrift eines Schreibens des Hauptamtes für Soforthilfe in Bad Homburg v. d. H. vom 17. Oktober 1949 betr. Fürsorgeleistungen an die Landesämter für Soforthilfe. Hierzu bemerke ich folgendes:

Bei bestehender Hilfsbedürftigkeit hat die öffentliche Fürsorge bis zur Rechtskraft des Vorbescheides Unterstützung zu gewähren. Die Anrechnung von Fürsorgeleistungen ergibt sich aus § 75 SHG. Hiernach werden für

einen Zeitraum nach dem 31. März 1949 tatsächlich empfangene gleichartige Fürsorgeleistungen auf die nach dem Soforthilfegesetz für denselben Zeitraum zu gewährenden Zahlungen an Unterhaltshilfe angerechnet. Da mit der Gewährung von Vorschüssen der beabsichtigte Zweck einer späteren Verrechnung mit Leistungen auf Grund der oben angeführten Gesetzesbestimmung nicht erreicht werden kann, bitte ich bei den Bezirksfürsorgeverbänden darauf hinzuwirken, daß die Vorschußzahlungen eingestellt und die bereits gewährten Vorschüsse als Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster.

Hauptamt für Soforthilfe
Az.: Abt. I b Dr. J/Do.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Oktober 1949.

An die Ministerien des Innern aller Länder.

Nachrichtlich:

Alle Landesämter für Soforthilfe.

Alle Beauftragten der Landesämter für Soforthilfe.

Betrifft: Fürsorgeleistungen.

Das Hauptamt für Soforthilfe hat festgestellt, daß in einzelnen Kreisen mit Rücksicht auf die zu erwartende Unterhaltshilfe aus dem Soforthilfefonds im September 1949 keine Fürsorgeunterstützungen mehr ausgezahlt worden sind. Zum Teil sind dafür Vorschüsse geleistet worden, die mit der künftigen Unterhaltshilfe verrechnet werden sollen.

Da die Zahlungen aus der Soforthilfe erst nach Rechtskraft des Vorbescheides des Amtes für Soforthilfe beginnen, dürfen die Fürsorgeleistungen nicht vor Ablauf des Monats, der dem ersten Zahlungsmonat der Unterhaltshilfe vorangeht, eingestellt werden. Bis zur Rechtskraft des Vorbescheides bleibt es immer unbestimmt, ob Unterhaltshilfe gewährt wird oder nicht. Vorschüsse werden auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet. Im übrigen wird auf § 75 SHG. hingewiesen.

Das Hauptamt für Soforthilfe bittet, die Bezirksfürsorgeverbände entsprechend unterrichten zu lassen.

In Vertretung: Dr. Conrad.

— MBl. NW. 1949 S. 1011.

Berichtigung

Betreff: Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur Gründung landwirtschaftlicher Existenzen.

RdErl. d. Sozialministers — Abt. IC/4 — 4100 a —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 8 Nr. 41/49 — u. d. Finanzministers — I B 4 vom 2. 6. 1949 (MBl. NW. S. 553)

Der Schlußatz in Ziffer 3d der Richtlinien entfällt.

— MBl. NW. 1949 S. 1012.